

Anlagen

1. Text Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats i.d.F. 16.3.2011
2. Evaluierungsbeschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung vom 23. Januar 2013
3. Evaluierungsbeschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung vom 26. November 2019
4. Kabinettsbeschluss vom 25.3.2015 Konzeption einer One in, one out – Regel
5. Liste der vom Normenkontrollrat vergebenen Gutachten
6. Bestandsaufnahme Lebenslage Flüchtlinge des Normenkontrollrats vom 12. Oktober 2015
7. Zusammensetzung des Normenkontrollrats von 2006 bis 2021
Leiter des Sekretariats des Nationalen Normenkontrollrats 2006 bis 2021
Staatsminister(in) bei der Bundeskanzlerin für Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung 2006 bis 2021

Anlage 1

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

NKRG

Ausfertigungsdatum: 14.08.2006

Vollzitat:

"Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1866), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 G v. 16.3.2011 | 420

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 18.8.2006 +++)

§ 1 Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

- (1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Nationaler Normenkontrollrat mit Dienstsitz in Berlin eingerichtet. Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.
- (2) Der Nationale Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen.
- (3) Er prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit sowie die Darstellung der sonstigen Kosten der Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen.
- (4) Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand der Prüfungen des Nationalen Normenkontrollrates.

§ 2 Erfüllungsaufwand

- (1) Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.
- (2) Teil des Erfüllungsaufwandes sind auch die Bürokratiekosten. Bürokratiekosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.
- (3) Bei der Messung der Bürokratiekosten ist das Standardkosten-Modell (SKM) anzuwenden. Die international anerkannten Regeln zur Anwendung des Standardkosten-Modells sind zugrunde zu legen. Abweichungen von dieser Methodik bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates und der Zustimmung der Bundesregierung. Die Notwendigkeit eines Beschlusses ist insbesondere zu prüfen, wenn sonst eine Abweichung von den international anerkannten Regeln zur Anwendung des SKM zu besorgen ist.
- (4) Bei der erstmaligen Ermittlung der für die Durchführung der Messung bei Unternehmen notwendigen Kennziffern (Kosten pro Einheit, Zeit pro einzelner durch das Gesetz ausgelöster Aktivität sowie deren Häufigkeit pro Jahr und Anzahl der betroffenen Unternehmen) sind alle Bürokratiekosten zu berücksichtigen, die auf Bundesrecht beruhen.

§ 3 Zusammensetzung und Organisation des Nationalen Normenkontrollrates

- (1) Der Nationale Normenkontrollrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Bundeskanzler schlägt sie im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung dem Bundespräsidenten vor. Dieser beruft die Vorgeslagenen für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder sind

berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder sollen Erfahrungen in legislativen Angelegenheiten innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen gesammelt haben und über Kenntnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügen.

(3) Die Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Nationalen Normenkontrollrat weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Bundesbehörde noch einer Landesbehörde angehören noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Ausnahmen sind für Hochschullehrer zulässig. Sie dürfen auch nicht innerhalb des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates eine derartige Stellung innegehabt haben.

(4) Den Vorsitz im Nationalen Normenkontrollrat führt das vom Bundeskanzler bestimmte Mitglied.

(5) Die Mitgliedschaft im Nationalen Normenkontrollrat ist ein Ehrenamt.

(6) Der Nationale Normenkontrollrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit unterbleibt eine Beanstandung des überprüften Gesetzentwurfs. Ein Sondervotum ist nicht zulässig.

(7) Das Verfahren des Nationalen Normenkontrollrates regelt eine vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung gebilligte Geschäftsordnung.

(8) Die Rechtsaufsicht führt der Chef des Bundeskanzleramtes.

(9) Beim Bundeskanzleramt wird ein Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrates eingerichtet. Der Leiter des Sekretariats nimmt beratend an den Sitzungen des Nationalen Normenkontrollrates teil. Der Leiter des Sekretariats unterliegt allein den Weisungen des Nationalen Normenkontrollrates. Die Mitarbeiter des Sekretariats unterliegen allein den Weisungen des Nationalen Normenkontrollrates und des Leiters des Sekretariats. Die Angehörigen des Sekretariats dürfen weder hauptamtlich noch nebenamtlich gleichzeitig mit anderen Aufgaben innerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung des Bundes oder der Länder betraut sein.

(10) Die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Chef des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern festgesetzt.

(11) Die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates und die Angehörigen des Sekretariats sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Nationalen Normenkontrollrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.

(12) Die Kosten des Nationalen Normenkontrollrates trägt der Bund. Dem Nationalen Normenkontrollrat ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Stelle des Leiters des Sekretariats ist im Einvernehmen mit dem Nationalen Normenkontrollrat zu besetzen. Die Stellen der Mitarbeiter des Sekretariats sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates zu besetzen. Die Angehörigen des Sekretariats können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

§ 4 Aufgaben des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Dem Prüfungsrecht des Nationalen Normenkontrollrates unterliegen:

1. Entwürfe für neue Bundesgesetze,
2. bei Entwürfen von Änderungsgesetzen auch die Stammgesetze,
3. Entwürfe nachfolgender nachrangiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
4. Vorarbeiten zu Rechtsakten (Rahmenbeschlüssen, Beschlüssen, Übereinkommen und den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen) der Europäischen Union und zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft,
5. bei der Umsetzung von EU-Recht die betroffenen Gesetze und nachrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

6. bestehende Bundesgesetze und auf ihnen beruhende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Prüfung des Nationalen Normenkontrollrates kann sich über die Prüfung nach § 1 Absatz 3 hinaus auf die methodengerechte Durchführung und nachvollziehbare Darstellung der folgenden Aspekte erstrecken:

1. verständliche Darstellung des Ziels und der Notwendigkeit der Regelung,
2. Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten,
3. Erwägungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, zur Befristung und Evaluierung,
4. Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung,
5. inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden.

(3) Der Nationale Normenkontrollrat überprüft die Regelungsentwürfe der Bundesministerien vor deren Vorlage an das Bundeskabinett. Regelungsvorlagen des Bundesrates prüft der Nationale Normenkontrollrat, wenn sie ihm vom Bundesrat zugeleitet werden. Er prüft Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Bundestages auf Antrag der einbringenden Fraktion oder der einbringenden Abgeordneten. Die Reihenfolge der Bearbeitung steht in seinem Ermessen.

(4) Der Nationale Normenkontrollrat nimmt Stellung zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung zur Frage, inwieweit die Ziele der Bundesregierung zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung erreicht worden sind.

(5) Unberührt bleiben die Prüfungskompetenz des Bundesrechnungshofs und des Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

§ 5 Befugnisse des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat ist berechtigt,

1. die Datenbank zu nutzen, die die Bundesregierung für die bei der Ermittlung der Bürokratiekosten erhaltenen Daten angelegt hat,
2. eigene Anhörungen durchzuführen,
3. Gutachten in Auftrag zu geben,
4. der Bundesregierung Sonderberichte vorzulegen.

(2) Behörden des Bundes und die Länder leisten dem Normenkontrollrat Amtshilfe.

§ 6 Pflichten des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen nicht öffentlich ab. Diese Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Bundesregierung dazu werden dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in den Bundestag beziehungsweise bei der Zuleitung an den Bundesrat beigelegt.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat berichtet jährlich dem Bundeskanzler. Er kann seinem schriftlichen Bericht Empfehlungen beifügen.

(3) Der Nationale Normenkontrollrat steht den federführenden und den mitberatenden ständigen Ausschüssen des Bundestages und des Bundesrates zur Beratung zur Verfügung.

§ 7 Pflichten der Bundesregierung

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über

1. den Stand des Bürokratieabbaus im Rahmen bestehender Zielvorgaben,
2. die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur Schätzung des Erfüllungsaufwandes,
3. die Entwicklung des Erfüllungsaufwandes in den einzelnen Ministerien und
4. die Ergebnisse und Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung.

§ 8 Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Das Statistische Bundesamt unterstützt bei Bedarf Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen. Es ist für den Aufbau und die Pflege der Datenbanken zuständig, die für Berichterstattung und Erfolgskontrolle im Sinne dieses Gesetzes erforderlich sind.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Vom St-Ausschuss Bürokratieabbau am 23.01.2013 beschlossene Fassung

Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben

gem. Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung der BReg vom 28. März 2012, Ziffer II. 3.

Eine Evaluierung stellt einen Zusammenhang her zwischen Ziel und Zweck einer Regelung und den tatsächlich erzielten Wirkungen sowie den damit verbundenen Kosten. Sie ist für alle wesentlichen Regelungsvorhaben nach Maßgabe der folgenden Leitlinien vorzusehen.

I In welchen Fällen wird evaluiert?

Die Wesentlichkeit eines Regelungsvorhabens im Sinne des Arbeitsprogramms bessere Rechtsetzung bemisst sich grundsätzlich nach der Höhe des zu erwartenden jährlichen Erfüllungsaufwands (Schwellenwert). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Evaluierung auch einen Beitrag dazu leisten soll, den Erfüllungsaufwand dauerhaft niedrig zu halten.

Als wesentlich gelten danach Regelungsentwürfe, bei denen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von mindestens

- 1 Mio. € Sachkosten oder 100.000 Stunden Aufwand für Bürgerinnen und Bürger oder
- 1 Mio. € für die Wirtschaft oder
- 1 Mio. € für die Verwaltung

aufgrund der Ex ante- Abschätzung zu erwarten ist oder – ist eine solche Abschätzung nicht möglich – nicht ausgeschlossen werden kann.

Anlass für eine Evaluierung kann auch die Nachmessung des Erfüllungsaufwands sein – wenn erst dann festgestellt wird, dass der tatsächliche Aufwand einen der genannten Schwellenwerte überschreitet. Ergibt die Nachmessung, dass der Schwellenwert unterschritten wird, kann das Ressort seine im Regelungsentwurf getroffenen Evaluierungserwägungen überprüfen.

- 2 -

Neben der Höhe des jährlichen Erfüllungsaufwands als Anlass für eine Evaluierung können die Ressorts – wie bisher auch – aus anderen Gründen eine Evaluierung vorsehen – wie z.B. bei einem hohen finanziellen Gesamtaufwand, besonderer politischer Bedeutung oder großen Unsicherheiten über Wirkungen oder Verwaltungsvollzug.

Verhältnismäßigkeit

Der Aufwand für die Evaluierung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den daraus zu gewinnenden Erkenntnissen stehen. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf:

- gerichtliche Entscheidungen oder internationale bzw. EU-Vorgaben ohne Umsetzungsspielraum (1:1);
- anderweitige vergleichbare Berichtspflichten – auch gegenüber oder von internationalen bzw. EU-Institutionen – oder eine gesetzlich vorgeschriebene Wirkungsforschung als Daueraufgabe.

Bei allen wesentlichen Regelungsvorhaben sind in der Begründung zum Regelungsentwurf gem. § 44 Abs. 7 GGO Aussagen zur Durchführung oder Nicht-Durchführung von Evaluierungen aufzunehmen.

II. Was wird evaluiert?

Wichtigstes Evaluierungskriterium ist die Zielerreichung, da Regelungen, die das im Regelungsentwurf formulierte Ziel verfehlen, meist unnötigen Erfüllungsaufwand verursachen.

Weitere Prüfkriterien können – je nach Umfang der Evaluierung – sein:

- Nebenfolgen der Regelung (positive oder negative);
- Akzeptanz der Regelung (z. B. Inanspruchnahme staatlicher Angebote);
- Praktikabilität der Regelung, die im Hinblick auf vermeidbaren Erfüllungsaufwand zu prüfen ist (z. B. Bündelung von Aufgaben bei einer Vollzugsbehörde);
- Abwägungen, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen. Dies muss nicht zwangsläufig eine mo-

- 3 -

netäre Betrachtung sein, sondern kann auch als Abwägung von Vor- und Nachteilen einer Regelung erfolgen. Politische Entscheidungen sollen dabei nicht vorweggenommen werden.

III. Wie wird evaluiert?

Eine Evaluierung ist hinsichtlich ihrer Tiefe (z. B. Regelungsvorhaben insgesamt, Teile eines Artikelgesetzes, einzelne Bereiche eines Stammgesetzes, Vollzug), der Methodik (von interner bis hin zu einer wissenschaftlichen Evaluierung) und des Umfangs (von „Zwei-Seiten-Bericht“ bis hin zu einem ausführlichen Bericht – auch abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen) nicht vorbestimmt. Diese Entscheidungen obliegen dem jeweils federführenden Ressort. Die Evaluierung kann auf den Ergebnissen der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt aufbauen.

Die Dokumentation der Ergebnisse soll mittels Evaluierungsbericht erfolgen, der Aussagen zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands, zu den zugrundeliegenden Daten und Annahmen sowie zu den relevanten Prüfkriterien enthält. Der Bericht soll in anschaulicher Form die wesentlichen Erkenntnisse der Evaluierung darstellen.

Diese Berichte werden den betroffenen Ressorts sowie dem Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung im Bundeskanzleramt und dem Nationalen Normenkontrollrat zur Kenntnis gegeben.

IV. Wann wird evaluiert?

Das federführende Ressort entscheidet nach fachlichem Ermessen über den Zeitpunkt der Evaluierung. Bei der Wahl eines geeigneten Zeitpunkts sind der erwartete Eintritt von Wirkungen sowie ggfs. weitere Änderungen des regulatorischen Umfelds zu berücksichtigen. I.d.R. soll eine Evaluierung 3-5 Jahre nach Inkrafttreten eines Regelungsvorhabens durchgeführt werden.

Dieses Verfahren findet auf Regelungsvorhaben Anwendung, die ab 1. März 2013 in die Ressortabstimmung eingebracht werden.

Anlage 3

Beschluss des St-Ausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom
26. November 2019

Fortentwicklung der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung

Der Staatssekretärsausschuss konkretisiert die Konzeption zur Evaluierung neuer
Regelungsvorhaben vom 23. Januar 2013 wie folgt:

1. In der Begründung des Regelungsvorhabens soll neben den Angaben nach § 44 Abs. 7 GGO knapp dargestellt werden, welche Ziele bei der Evaluierung zugrunde gelegt werden und welche Kriterien für die Zielerreichung dabei voraussichtlich herangezogen werden. Dies ermöglicht es, Vorsorge dafür zu treffen, dass zum Zeitpunkt der Evaluierung die voraussichtlich erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.
2. Soweit Vorschriften, die bereits Gegenstand einer Evaluierung waren, in neuen Regelungsvorhaben geändert werden, stellen die Ressorts dies in der Begründung dar, wenn die Ergebnisse der Evaluierung Eingang in das Vorhaben gefunden haben.
3. Die Bundesregierung erstellt eine Arbeitshilfe, in der Arbeitsschritte und Methoden einer Evaluierung (u.a. Fragestellung der Evaluierung, Datenerhebung und -auswertung, Qualitätssicherung, Aufbereitung der Ergebnisse im Evaluierungsbericht) dargestellt sind.
4. Die Ressorts sollen eine zentrale Arbeitseinheit als Ansprechpartner für Evaluierungen von Regelungsvorhaben intern benennen.
5. Interne Evaluierungsberichte werden grundsätzlich vor ihrer Veröffentlichung durch eine unabhängige Stelle hinsichtlich ihrer Qualität überprüft. Bei Regelungsvorhaben, bei denen der jährliche Erfüllungsaufwand einen Wert von 5 Millionen Euro überschreitet, findet eine Qualitätssicherung stets statt. Die Prüfung sollte sich darauf beziehen, ob in der Evaluierung nachvollziehbar und plausibel auf die im Gesetzentwurf getroffenen Annahmen hinsichtlich der Ziele und der Wirkungen eingegangen wurde und

- 2 -

welche Daten dafür herangezogen wurden. Der NKR bietet an, diese Qualitätssicherung durchzuführen.

6. Bei Evaluierungen, die den Erfüllungsaufwand zum Gegenstand haben können, binden die Ressorts das Statistische Bundesamt (StBA) frühzeitig in die Planung von Evaluierungen ein, um eine sinnvolle Verzahnung der Nachmessung des Erfüllungsaufwands und der Evaluierung sicherzustellen. Beim StBA wird eine Kompetenzstelle eingerichtet, die die Ressorts bei Bedarf zur Planung und Durchführung von Evaluierungen berät.
7. Im Rahmen ihrer Weiterbildungsstrategie (Ziffer I.5 des Arbeitsprogrammes Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018) stellt die Bundesregierung Schulungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ressorts zur Verfügung, die Evaluierungen durchführen.
8. Die Ressorts nehmen zur Frage Stellung, welche Schlussfolgerungen beziehungsweise weiteren Vorgehensweisen sie aus den Evaluierungsergebnissen ziehen.
9. Im Rahmen der Evaluierung sollen die Ressorts in geeigneter Weise Länder, kommunale Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände soweit betroffen zur Frage der Zielerreichung und ggfs. auch zu den in der Konzeption genannten weiteren Prüfkriterien einbinden. Sie berücksichtigen dabei auch die im Zweiten nationalen Aktionsplan der Bundesregierung im Rahmen der Teilnahme an der Open Government Partnership enthaltene Zielsetzung, die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft in das Regierungshandeln zu stärken.
10. Evaluierungen und Stellungnahmen der Bundesregierung nach Ziffer 8 werden grundsätzlich auf einer zentralen Online-Plattform der Bundesregierung veröffentlicht.

Anlage 4

Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015

Bürokratiebremse/Konzeption einer One in, one out – Regel

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 2014 Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen. Einer der Schwerpunkte ist die Einführung der „One in, one out“ – Regel in Deutschland. Kern dieses Ansatzes ist es, dass in gleichem Maße Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Das Ziel ist, den Anstieg von Belastungen dauerhaft zu begrenzen, ohne politisch gewollte Maßnahmen zu behindern. Insbesondere die Umsetzung von Vorhaben der Koalitionsvereinbarung darf weder inhaltlich noch zeitlich ver- oder behindert werden.

I Anwendungsbereich der One in, one out – Regel

Die One in, one out – Regel wird grundsätzlich für alle Regelungsvorhaben der Bundesregierung angewendet, die sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auswirken. Ausgenommen sind Vorhaben, soweit sie

- EU-Vorgaben, internationale Verträge, Rechtsprechung des BVerfG sowie des EuGH jeweils 1:1 umsetzen oder □ der Abwehr erheblicher Gefahren dienen oder
- zeitlich begrenzte Wirkung (max. 1 Jahr) haben.

II Inhalt der One in, one out – Regel

Die bestehende Methodik zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung bildet die Grundlage für die Anwendung der One in, one out – Regel. Führen Regelungsvorhaben zu konkreten und unmittelbaren Entlastungen der Wirtschaft, werden diese daher von den Belastungen in Abzug gebracht. Sollte der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (netto) steigen, wird dieser Zuwachs an anderer Stelle in gleicher Höhe kompensiert. Einmaliger Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) bleibt außer Betracht.

III Regeln für die Kompensation

• Normadressatenspezifische Dimension

Zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann nur mit laufendem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kompensiert werden.

• Ressortspezifische Dimension

Für die Kompensation ist das für die jeweilige Einzelregelung federführende Ressort verantwortlich.

Erkennt das betreffende Ressort keine Kompensationsmöglichkeiten und kann es aus früheren Vorhaben keinen Überschuss an Entlastungen in der notwendigen Höhe nachweisen, kann es bei anderen Ressorts – bilateral oder im Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau – um die Übernahme der Kompensation nachsuchen (ressortübergreifende Kompensation).

• Zeitliche Dimension

Sofern in belastenden Vorhaben die Kompensation nicht unmittelbar realisiert werden kann, wird in Vorblatt bzw. Begründung oder alternativ außerhalb des Vorhabens in geeigneter Weise dargestellt, wie die Kompensation erreicht werden soll oder welche Entlastungsperspektive besteht. Im Regelfall sollen Entlastungsmaßnahmen binnen eines Jahres vorgelegt werden. Ziel ist es, den Anstieg des Erfüllungsaufwands bis zum Ende der Legislaturperiode zu begrenzen.

• Beträgsmäßige Dimension

Es gilt der Grundsatz, Belastungen in gleichem Maße wieder abzubauen.

Der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau kann die Deckelung der zu erbringenden Kompensation beschließen, wenn der neu aufgebaute Erfüllungsaufwand nachvollziehbar die Kompensationsfähigkeit des Ressorts übersteigt oder der dargestellte Erfüllungsaufwand zu erwartende unmittelbare quantifizierte Entlastungswirkungen oder Vorteile des Regelungsvorhabens für die Wirtschaft nicht adäquat wiedergibt.

- 3 -

Vor einem Beschluss des Staatssekretärsausschusses zur geplanten Deckelung soll der NKR dazu gehört werden, ob die vorgesehene Kompensation, insbesondere der Erfüllungsaufwand, nachvollziehbar und plausibel dargestellt ist.

IV Monitoring

Neben dem etablierten Monitoring über die Veränderung des Erfüllungsaufwands wird das StBA die angekündigten Kompensationsmaßnahmen ressortspezifisch erfassen und für jedes Ressort darstellen wie sich der Auf- und Abbau von Erfüllungsaufwand durch die unter die One in, one out – Regel fallenden Regelungsvorhaben entwickelt.

Die Ressorts berichten halbjährlich im Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau über Fortschritt und Schwierigkeiten bei den geplanten Abbaumaßnahmen sowie ggf. über eine drohende Zielverfehlung.

V Berichtswesen

Die nach § 7 NKR-G geregelte jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag erfasst auch die Umsetzung der One in, one out – Regel.

VI Prüfung / Weiterentwicklung der Methodik

Die Bundesregierung wird die Methodik zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unter Einbeziehung des Nationalen Normenkontrollrats überprüfen und soweit erforderlich weiterentwickeln.

VII Inkrafttreten

Die One in, one out – Regel gilt für alle Vorhaben, die ab dem 1. Juli 2015 von der Bundesregierung beschlossen werden. Maßgebend ist das Datum des Kabinettsbeschlusses. Vorher entstandene Entlastungen werden in der Berichterstattung der Bundesregierung zur One in, one out – Regel berücksichtigt.

Anlage 5

Gutachten – vergeben durch den Nationalen Normenkontrollrat

Stand: Juli 2021

- 04/2013 - Quantifizierung des Nutzens von Regelungsvorhaben. Internationale Erfahrungen im Vergleich (Prognos AG)
- 10/2013 - Gutachten zur Durchführung von Ex-post-Evaluationen - Gute Praktiken und Erfahrungen in anderen Staaten (Prognos AG)
- 02/2015 - Vollzugsorientierte Gesetzgebung: Wie können EU, Bund, Ländern und Kommunen die Folgekosten rechtlicher Vorgaben besser ermitteln? (IfG.CC -The Potsdam eGovernment Competence Center)
- 11/2015 - E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg. (Kompetenzzentrum Öffentliche IT, Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS)
- 06/2016 - E-Government in Deutschland: Wie der Aufstieg gelingen kann – ein Arbeitsprogramm. (CSC Deutschland GmbH)
- 10/2017- Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren. (McKinsey & Company)
- 04/2019 - Möglichkeiten zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren über Vorhaben zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen und Industrieanlagen. (Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht)
- 10/2019 - Erst der Inhalt, dann die Paragraphen (McKinsey & Company)
- 06/2020 - Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht - Der modulare Einkommensbegriff (msg systems ag, Ruhr Universität Bochum)
- 07/2021 - Begleitstudie zum digitalen Servicehandbuch – Wegweiser für Digitalisierung und Verwaltungsleistungen (Valtech GmbH, IMTB Consulting GmbH)

Migrationsrecht

Herkunftsland

Einreise

Asylverfahren, Aufenthaltsrecht

Integration (Arbeitsmarkt)

Bestandsaufnahme Lebensstufung
NRK, 12.10.2015 V.1.6

Legende

- Zustimmung (Approval)
- Ablehnung (Rejection)
- Weiterleitung (Forwarding)

Asylverfahren, Aufenthaltsrecht

Einreise

Asylverfahren, Aufenthaltsrecht

Integration (Arbeitsmarkt)

Bestandsaufnahme Lebensstufung
NRK, 12.10.2015 V.1.6

Legende

- Zustimmung (Approval)
- Ablehnung (Rejection)
- Weiterleitung (Forwarding)

Abgeleitete Grundsatz- bzw. Querschnittsthemen

**Bestandsaufnahme
benslage Flüchtlinge**

NKR, 12.10.2015
V16

NKR-Fokus = Recht.

I. Straffung Asylverfahren (I.1)

- **Erstaufnahmeinrichtungen** bei Verfahrensbildung
- **Zentralen Serviceeinheiten (Back-Office):** von Spezialfähigkeiten und Unterstützungs-

III

-
- Diagram illustrating a company structure or process flow. The central node is "Be-schleuni-gung". It is connected to three surrounding nodes: "Personal", "Gold", and "mat. Rechte".

- Organisation

Anlage 7

1. Zusammensetzungen des Nationalen Normenkontrollrats 2006 - 2021**Mitglieder des Normenkontrollrats (1. Mandatszeit 2006-2011)**

Dr. Ludewig, Johannes (Vorsitzender)
 Catenhusen, Wolf-Michael (stellv. Vorsitzender)
 Bachmaier, Hermann
 Dr. Barbier, Hans D. (bis 2/2010)
 Prof. Dr. Färber, Gisela
 Funke, Rainer (ab 2/2010)
 Kreibohm, Henning
 Dr. Schoser, Franz (ab 12/ 2006)
 Prof. Dr. Snower, Dennis J. (bis 12/2006)
 Prof. Dr. Wittmann, Johann

Erweiterung des Rates auf 10 Mitglieder (3/2011):

Lechner, Sebastian
 Prof. Dr. Versteyl, Andrea

Mitglieder des Normenkontrollrats (2. Mandatszeit 2011-2016)

Dr. Ludewig, Johannes (Vorsitzender)
 Catenhusen, Wolf-Michael (stellv. Vorsitzender)
 Dr. Dückert, Thea
 Funke, Rainer
 Grieser, Gudrun
 Hahlen, Johann (ab 3/2013)
 Prof. Dr. Kuhlmann, Sabine
 Lechner, Sebastian (bis 3/2013)
 Schleyer, Hanns-Eberhard
 Störr-Ritter, Dorothea
 Prof. Dr. Versteyl, Andrea

Mitglieder des Normenkontrollrats (3. Mandatszeit 2016-2021)

Dr. Ludewig, Johannes (Vorsitzender)
 Prof. Dr. Kuhlmann, Sabine (stellv. Vorsitzende)
 Catenhusen, Wolf-Michael (bis 4/2019)
 Dr. Dückert, Thea
 Grieser, Gudrun
 Dr. Holtschneider, Rainer
 Schleyer, Hanns-Eberhard
 Störr-Ritter, Dorothea
 Prof. Dr. Versteyl, Andrea
 Prof. Dr. Cornelia Mayer-Bonde
 Wicklein, Andrea (ab 9/2019)

2. Leiter des Sekretariats des Nationalen Normenkontrollrats 2006 bis 2021

Alwin Henter (1. Mandatszeit)
 Dr. Dominik Böllhoff (2. Mandatszeit)
 Florian Spengler (3. Mandatszeit)

3. Staatsminister bei der Bundeskanzlerin für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2006 bis 2021

StMin	Hildegard Müller (11/2005 bis 09/2008)
Staatssekretär	Hans Bernhard Beus (10/2006 bis 12/2007, Vertreter von StMin Müller)
StM.	Hermann Gröhe (10/2008 bis 10/2009)
StM.	Eckart v. Klaeden (10/2009 bis 09/2013)
StM.	Prof. Dr. Helge Braun (10/2013 bis 3/ 2018)
StM.	Dr. Hendrik Hoppenstedt, seit März 2018